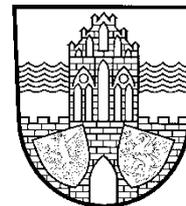


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Christine Wernicke
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt, SG 321
Bearbeiter: Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.: Zi. 213 / Haus 5
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 – 11 32
Telefax: 03984 / 70 – 40 32
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/132/2022	01.08.2022	32.1	10.10.2022

Ihre Anfrage (DS-Nr.: AF/132/2022): Katastrophenschutz bei Energiemangel im Landkreis Uckermark

Sehr geehrte Frau Wernicke,

gemäß § 14 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark hatten Sie am 01.08.2022 eine Anfrage zu den Vorbereitungsmaßnahmen des Landkreises Uckermark für den Fall einer Strom- und Gasmangellage eingereicht.

Hiermit möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie viele Tankstellen sind in der Uckermark mit Notstromaggregaten ausgerüstet?*

Nach derzeitigem Kenntnisstand verfügt keine Tankstelle im Landkreis über ein Notstromaggregat oder eine Möglichkeit zur Fremdeinspeisung von Strom.

2. *Wie viele Liter Kraftstoff hat der Katastrophenschutz des Landkreises Uckermark als Reserve eingelagert? Bitte nach Kraftstoffarten auflisten.*

Die Lagerung von Kraftstoffen unterliegt verschiedenen Rechtsvorschriften, u.a. der Gefahrstoffverordnung. Demnach dürfen in einem Gebäude nicht mehr als 200 Liter gelagert werden. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Vorschriften zum Transport größerer Mengen zu beachten (ADR).

Aktuell verfügt der Landkreis Uckermark über keine geeignete Einrichtung zur Lagerung von Kraftstoffen und bevorratet daher selbst keine Kraftstoffe.

3. *Wie viele Feldküchen stehen dem Landkreis Uckermark zur Verfügung?*

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sind verschiedene Fachdienste vorgesehen, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalysen durch entsprechende Einheiten unteretzt werden. Die personelle und technische Ausstattung der jeweiligen Einheiten ist in Verwaltungsvorschriften als Mindestausstattung vorgegeben.

Im Landkreis Uckermark ist eine Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung aufgestellt. Die technische Ausstattung besteht aus einem Mannschaftstransportwagen, einem Gerätewagen-Verpflegung sowie einem Feldkochherd als Anhänger.

Zu den Aufgaben der Einheit gehört der Aufbau und Betrieb einer Verpflegungsstelle für 250 Personen.

Ein darüber hinaus gehender Bedarf ist durch Hinzuziehung weiterer Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung anderer Landkreise, der THW-Fachgruppe Logistik-Verpflegung sowie durch Einbindung privater Großküchen/ Caterer/ etc. abzudecken.

Eine Übersicht über den Bestand an Feldküchen von privaten Eigentümern gibt es in der Kreisverwaltung nicht.

4. *Wann erfolgte zuletzt eine Übung des Katastrophenschutzes zum „Blackout“ und welches Ergebnis resultiert daraus?*

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses des „Gefahrenabwehrplan Stromausfall“ wurden 2014 bis 2016 Planbesprechungen durchgeführt.

Im Jahr 2018 wurde eine Stabsrahmenübung mit der Thematik eines landkreisübergreifenden Extremunwetters (Wintersturm) durchgeführt. Hierbei waren auch Ereignisse zu bearbeiten, wie sie im Falle eines „Blackouts“ auftreten würden.

Ziel der Stabsrahmenübung war die Beübung der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Führungsstab. Als Ergebnis der Übung wurde festgestellt, dass verschiedene Aspekte der Stabsarbeit kontinuierlich weiter zu beüben sind.

Die weiteren Planungen zur Fortführung der Aus- und Fortbildung des Verwaltungsstabes konnten aufgrund der verschiedenen Krisen in den Jahren 2020 bis 2022 und der damit verbundenen hohen Arbeitsbelastung in allen betroffenen Bereichen der Kreisverwaltung bislang nicht umgesetzt werden. Die Planungen wurden zwischenzeitlich wieder aufgenommen.

5. *Wie viele Gebäude und öffentliche Einrichtungen des Landkreises werden mit Gas versorgt? Bitte einzeln nach Standort auflisten und den Energieträger (Flüssiggas, Erdgas, Biogas, Gas der Stadtwerke) angeben.*

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigefügt.

6. *Welche Maßnahmen sind durch den Landkreis geplant, falls die Gasversorgung mangels Gaslieferung eingestellt werden muss?*

Im Falle einer sich verschärfenden Gasmangellage, die zu durch den Bund angeordneten Einsparmaßnahmen oder zu (zeitlich und räumlich begrenzten) Versorgungsausfällen führen kann, wären folgende Handlungsfelder abzudecken:

- Durchführung von eigenen, kurzfristigen Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Sicherstellung von Führung- und Kommunikation mit relevanten internen und externen Akteuren (z.B. Land, Gemeinden, Energieversorger/ Gaslieferbetriebe, Großvermieter, Handwerksinnung Sanitär/ Heizung/ Klima),
- Aufnahme der Risiko- und Krisenkommunikation zu möglichen Auswirkungen der Gasmangellage, zur aktuellen Lage und zu Handlungshinweisen zur Unterstützung des Selbstschutzes der Bevölkerung (z.B. mittels Medienmitteilungen, Homepage, Bürgertelefon, NINA-Warn-App, sozialen Medien),
- Aufrechterhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit von Verwaltung und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

7. *Wie viele Notunterkünfte können durch den Landkreis in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden? Bitte nach Orten auflisten und die maximale Personenanzahl angeben.*

Sowohl durch vergleichsweise kleinere Ereignisse wie Evakuierungen aufgrund von Bombensprengungen wie auch nach Bränden in Mehrfamilienhäusern, als auch durch die Bewältigung der großen Flüchtlingsbewegungen 2015/2016 (u.a. aufgrund des Krieges in Syrien) sowie in Folge des Ukrainekrieges 2022 konnten bereits umfangreiche Erfahrungen mit der Unterbringung von Hilfsbedürftigen gesammelt werden.

Jeweils abhängig von der konkreten Situation und den Bedarfen wäre eine Unterbringung in Turnhallen, Klassenräumen, Versammlungsräumen / Bürgerhäusern, Schullandheimen / Pensionen / Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen möglich. Die Unterkünfte müssen jeweils lageabhängig akquiriert und ggf. hergerichtet werden.

Gemäß den Planungsgrundlagen im Betreuungsdienst soll für 1 % der eigenen Bevölkerung eine Unterkunft organisatorisch sichergestellt werden.

Für den Fall einer Gasmangellage oder eines sogenannten Blackouts ist eine Unterbringung in Notunterkünften nicht zweckdienlich.

Im Falle eines flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfalls ist es zielführender, flächendeckend Anlaufstellen in den Gemeinden bzw. Ortsteilen einzurichten (sog. KatS-Leuchttürme), um die Information und Kommunikation der Bevölkerung sicherzustellen.

8. *Wann fanden in den letzten Monaten Gespräche mit den einzelnen Kommunen des Landkreises Uckermark für den Fall eines möglichen „Blackout“ statt und welche Vereinbarungen wurden diesbezüglich getroffen?*

In der ersten Jahreshälfte wurde die Internetseite des Landkreises überarbeitet und dabei auch der Informationsbereich zum Brand- und Katastrophenschutz ausgebaut. Dieser beinhaltet nunmehr auch Hinweise und Informationen zu den Themen Warnung der Bevölkerung und Selbstschutz der Bevölkerung.

Dies wurde durch die untere Katastrophenschutzbehörde zum Anlass genommen, um die kreisangehörigen Kommunen zu kontaktieren. Sie wurden auf ihre gesetzliche Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz hingewiesen, die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern, und gebeten, das Informationsangebot ihrerseits ebenfalls auszubauen. Entsprechende Gesprächsangebote wurde bislang von keiner kreisangehörigen Kommune wahrgenommen.

Gegenwärtig werden erneute Abfragen u.a. an die kreisangehörigen Kommunen zur Thematik Notstromversorgung/ Kraftstoffbedarf durchgeführt. Einzelne Rückmeldungen sind zwischenzeitlich eingegangen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass (vorbereitende) Maßnahmen des Behördenselbstschutzes einerseits jeweils in eigener Zuständigkeit zu treffen sind, andererseits eine mangelnde Vorsorge im größeren, flächendeckenden Maßstab nicht mehr durch andere Behörden kompensiert werden kann.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Krisen uns alle zu jeder Zeit treffen können, so sind z.B. schwere Unwetterlagen auch in der Bundesrepublik Deutschland keine Seltenheit mehr. Bei großflächigen Schadenslagen können Rettungskräfte und organisierte Hilfe nicht überall gleichzeitig sein. Ist ein Notfall eingetreten, ist es für Vorsorgemaßnahmen meist zu spät. Wer hingegen vorbereitet ist, kann sich selbst sowie Angehörigen und Nachbarn helfen.

Behördliche Maßnahmen können die Selbsthilfe der Bevölkerung nur ergänzen (siehe Wortlaut in § 1 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutzgesetz). Zum einen lassen sich Vorbereitungsmaßnahmen sehr leicht durch die Bevölkerung umsetzen, zum anderen kann eine mangelnde Vorsorge flächendeckend nicht durch die Behörden kompensiert werden. Dies ergibt sich bereits dadurch, dass das Hilfeleistungssystem im Brand- und Katastrophenschutz nahezu ausschließlich auf ehrenamtlicher und freiwilliger Basis organisiert ist. Hauptamtliche Kräfte sind regelmäßig nur im Rettungsdienst vorhanden.

Jeder Einzelne ist daher in der Verantwortung, sich unabhängig von einer Gefahrenlage so gut es geht vorzubereiten. Hilfreiche Tipps finden sich zum einen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de/Ordnung-Verkehr-Sicherheit/Brand-und-Katastrophenschutz/) oder direkt beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (www.bbk.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter